

Richtlinien für Bachelor-, Diplom-, Masterarbeiten und Dissertationen
bei Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.

Interessierte sollen sich mit Ihrem Vorhaben formlos per Mail an silvia.schweighofer@uibk.ac.at wenden. Dem Schreiben sind ein kurzer Lebenslauf, ein vollständiger Leistungsnachweis (inkl negativer Noten) sowie alle wissenschaftlichen Vorarbeiten der Studierenden beizufügen, die für die angestrebte Abschlussarbeit erforderlich sind (zB Seminararbeit bei Diplomarbeit, Diplomarbeit bei Dissertation etc). Studierende, die ein Seminar ohne schriftliche Seminararbeit absolviert haben, werden grundsätzlich nicht als Diplomand:innen betreut; ausgenommen hiervon sind Studierende, die den Moot-Court aus Zivilrecht erfolgreich absolviert haben.

Gleichzeitig ist in dem Schreiben anzugeben, in welchem Themenbereich die Arbeit ausgearbeitet werden soll; je konkreter, desto besser. Bei Dissertationen ist jedenfalls ein Themenvorschlag erforderlich.

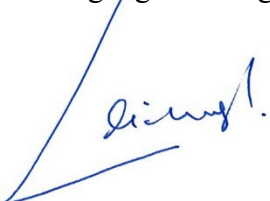
Vorteilhaft sind die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Seminars sowie die Teilnahme an einer Diplomanden-AG.

Sofern die grundsätzlichen Auswahlkriterien erfüllt sind, erfolgt die Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs, bei dem über das Thema und die allfällige Übernahme der Betreuung gesprochen wird.

Generell und insb bei Dissertationen wird auch die in den Blick genommene Themenstellung bei der Entscheidung über die Betreuungsübernahme ins Kalkül gezogen. Eine gewisse Überschneidung mit meinen – freilich durchaus weit verstandenen – Forschungsschwerpunkten ist erforderlich.

Selbst bei Erfüllung aller Auswahlkriterien ist die Betreuungsübernahme zwangsläufig von meiner Auslastung mit anderen Betreuungen abhängig.

Schon von vorneherein sei darauf hingewiesen, dass ich einerseits die fehlerfreie Beherrschung der juristischen Zitierweise (zB nach AZR) und andererseits ein hohes sprachliches Niveau verlange. Inhaltlich wird bei Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten eine verständige Problemaufarbeitung unter Einbeziehung des aktuellen Meinungsstands erwartet, die sich nicht in der Zusammenfassung einschlägiger Lehrbücher erschöpft. Bei Dissertationen setzt der erforderliche „Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen“ (§ 7 Abs 1 Gesamtfassung ab 1.10.2017 Curriculum für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften) darüber hinaus die Erarbeitung eigenständiger und neuartiger wissenschaftlicher Erkenntnisse voraus.¹



Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.

¹ Dissertationen, die lediglich den *status quo* der aktuellen Judikatur- und Lehrmeinungen wiedergeben und sich anschließend ohne Vertiefung der zugrundeliegenden Argumentation zu dieser oder jener Auffassung bekennen, sind unzureichend.